

Druckdatum: 08.08.2016
Version: 3

WEBAC 4270 Komp. A
Bearbeitungsdatum: 26.07.2016
Ausgabedatum: 26.07.2016

DE
Seite 1 / 9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs WEBAC 4270 Komp. A
EP Spezialgrundierung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Epoxidharzkomponente

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

WEBAC-Chemie GmbH

Fahrenberg 22

22885 Barsbüttel / Hamburg

DEUTSCHLAND

Telefon: +49 40 67057-0

Telefax: +49 40 6703227

Auskunft gebender Bereich:

Labor

E-Mail

sdb@webac.de

1.4. Notrufnummer

Giftinformationszentrum-Nord

+49 551 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Skin Irrit. 2 / H315

Ätzung/Reizung der Haut

Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2 / H319

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Sens. 1 / H317

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aquatic Chronic 2 / H411

Gewässergefährdend

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Achtung

Gefahrenhinweise

H315

Verursacht Hautreizungen.

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P261

Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P273

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302 + P352

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305 + P351 + P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

enthält:

reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2)

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700

Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH205

Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Druckdatum: 08.08.2016
Version: 3

WEBAC 4270 Komp. A
Bearbeitungsdatum: 26.07.2016
Ausgabedatum: 26.07.2016

DE
Seite 2 / 9

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Produktbeschreibung / Chemische Charakterisierung

Beschreibung Epoxidharz-Komponente

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr.	REACH-Nr. Chemische Bezeichnung Einstufung: // Bemerkung	Gew-%
618-939-5 933999-84-9	01-2119463471-41-xxxx reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2) Skin Irrit. 2 H315 / Eye Irrit. 2 H319 / Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Chronic 3 H412	25 - 50
500-033-5 25068-38-6 603-074-00-8	01-2119456619-26-xxxx Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700 Skin Irrit. 2 H315 / Eye Irrit. 2 H319 / Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Chronic 2 H411	25 - 50
500-006-8 9003-36-5	01-2119454392-40-xxxx Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700 Skin Irrit. 2 H315 / Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Chronic 2 H411	10 - 25
254-052-6 38640-62-9	01-2119565150-48-xxxx Diisopropyl-naphthalin Asp. Tox. 1 H304 / Aquatic Chronic 1 H410	2,5 - 10

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.
Weiter ausspülen.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

Sofort ärztlichen Rat einholen.

Betroffenen ruhig halten.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. **Löschmittel**

Geeignete Löschmittel:

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

scharfer Wasserstrahl

5.2. **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch.

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. **Hinweise für die Brandbekämpfung**

Atemschutzgerät bereit halten.

Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. **Umweltschutzmaßnahmen**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

6.4. **Verweis auf andere Abschnitte**

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. **Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden.

Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen.

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe sind schwerer als Luft.

7.2. **Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung.

Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter!

Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.

Rauchen verboten.

Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten.

In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Lagerklasse

Ehemaliges VCI-Konzept zur Zusammenlagerung von Chemikalien, ersetzt durch die TRGS 510: Lagerklasse 10

7.3. **Spezifische Endanwendungen**

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

Druckdatum: 08.08.2016
Version: 3

WEBAC 4270 Komp. A
Bearbeitungsdatum: 26.07.2016
Ausgabedatum: 26.07.2016

DE
Seite 4 / 9

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

nicht anwendbar

DNEL:

Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht \leq 700
EG-Nr. 500-006-8 / CAS-Nr. 9003-36-5

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 104,15 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 29,39 mg/m³

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht \leq 700
INDEX-Nr. 603-074-00-8 / EG-Nr. 500-033-5 / CAS-Nr. 25068-38-6

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Arbeitnehmer: 8,33 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 8,33 mg/kg KG/Tag

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 12,25 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 12,25 mg/m³

reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2)

EG-Nr. 618-939-5 / CAS-Nr. 933999-84-9

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 2,8 mg/kg KG/Tag

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 4,9 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 4,9 mg/m³

Diisopropylnaphthalin

EG-Nr. 254-052-6 / CAS-Nr. 38640-62-9

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 4,3 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 30 mg/m³

PNEC:

Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht \leq 700

EG-Nr. 500-006-8CAS-Nr. 9003-36-5

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,003 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0003 mg/L

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,0254 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 0,294 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 0,0294 mg/kg

PNEC, Boden: 0,237 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 10 mg/L

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht \leq 700

INDEX-Nr. 603-074-00-8 / EG-Nr. 500-033-5 / CAS-Nr. 25068-38-6

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,006 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0006 mg/L

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,018 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 0,996 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 0,0996 mg/kg

PNEC, Boden: 0,196 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 10 mg/L

PNEC Sekundärvergiftung: 11 mg/kg

reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2)

EG-Nr. 618-939-5CAS-Nr. 933999-84-9

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,0115 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0115 x10⁻¹ mg/L

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,115 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 0,283 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 0,0283 mg/kg

PNEC, Boden: 0,223 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 1 mg/L

Diisopropylnaphthalin

EG-Nr. 254-052-6CAS-Nr. 38640-62-9

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,26 x10⁻³ mg/L

Druckdatum: 08.08.2016
Version: 3

WEBAC 4270 Komp. A
Bearbeitungsdatum: 26.07.2016
Ausgabedatum: 26.07.2016

DE
Seite 5 / 9

PNEC Gewässer, Meerwasser: $0,026 \times 10^{-3}$ mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 0,94 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,094 mg/kg
PNEC, Boden: 0,1872 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 0,15 mg/L
PNEC Sekundärvergiftung: 25 mg/kg

8.2. **Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden.
Beim Spritzvorgang umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk oder Butylkautschuk
Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.
Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. **Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen:

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: siehe Etikett

Geruch: charakteristisch

Geruchsschwelle: nicht anwendbar

pH-Wert bei 20 °C: nicht anwendbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht anwendbar

Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt

Flammpunkt: > 101 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

Untere Explosionsgrenze: nicht bestimmt

Obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt

Dampfdruck bei 20 °C: 0,297 mbar
Methode: rechnerisch

Dampfdichte: nicht anwendbar

Relative Dichte:

Dichte bei 20 °C: 1,11 g/cm³
Methode: rechnerisch

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C: unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: nicht bestimmt

Druckdatum: 08.08.2016
Version: 3

WEBAC 4270 Komp. A
Bearbeitungsdatum: 26.07.2016
Ausgabedatum: 26.07.2016

DE
Seite 6 / 9

Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur: nicht anwendbar
Viskosität bei 40 °C: > 20,5 mm²/s

Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften: nicht anwendbar

9.2. **Sonstige Angaben**

Lösemittelgehalt:
Organische Lösemittel: 0 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. **Reaktivität**

10.2. **Chemische Stabilität**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.3. **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. **Zu vermeidende Bedingungen**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.5. **Unverträgliche Materialien**

10.6. **Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. **Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität

Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700
oral, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700
oral, LD50, Ratte: > 10000 mg/kg

reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2)
oral, LD50, Ratte: 2190 mg/kg

Diisopropyl-naphthalin
oral, LD50, Ratte: > 3900 mg/kg
dermal, LD50, Ratte: > 4500 mg/kg
inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 5,64 mg/L (4 h)

Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Toxikologische Daten liegen keine vor.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Aspirationsgefahr

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Reizt die Augen und die Haut. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Gesamtbeurteilung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2)

Fischtoxizität, LC50, Leuciscus idus (Goldorfe): 30 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 47 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50: 23,1 mg/L (48 h)

Langzeit Ökotoxizität

Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700

Fischtoxizität, LC50, Leuciscus idus (Goldorfe): > 100 mg/L (96 h)

Fischtoxizität, EC50, Leuciscus idus (Goldorfe): > 100 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, LC50: > 100 mg/L (96 h)

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700

Fischtoxizität, LC50, Leuciscus idus (Goldorfe): 3,6 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50: 2,8 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50: 220 mg/L (96 h)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

070208 andere Reaktions- und Destillationsrückstände

Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN 3082

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Druckdatum: 08.08.2016
Version: 3

WEBAC 4270 Komp. A
Bearbeitungsdatum: 26.07.2016
Ausgabedatum: 26.07.2016

DE
Seite 8 / 9

Landtransport (ADR/RID):	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Epoxidharz)
Seeschiffstransport (IMDG):	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (EPOXY RESIN)
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (EPOXY RESIN)
14.3. Transportgefahrenklassen	9
14.4. Verpackungsgruppe	III
14.5. Umweltgefahren	
Landtransport (ADR/RID)	UMWELTGEFÄHRDEND
Marine pollutant	p / EPOXY RESIN
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist. Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8	
Weitere Angaben	
Landtransport (ADR/RID)	
Tunnelbeschränkungscode	E
Seeschiffstransport (IMDG)	
EmS-Nr.	F-A, S-F
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)	
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	
nicht anwendbar	

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
- EU-Vorschriften**
- Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen**
VOC-Wert (in g/L): 0,000
- Nationale Vorschriften**
- Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung**
Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
- Wassergefährdungsklasse (WGK)**
2
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**
nicht anwendbar
- Technische Anleitung Luft (TA-Luft)**
TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe
Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas
- Massenstrom** : 0,50 kg/h
oder
Massenkonzentration : 50 mg/m³
- nicht überschritten werden.
- Branchenlösungen**
GISCODE RE 1

Druckdatum: 08.08.2016
Version: 3

WEBAC 4270 Komp. A
Bearbeitungsdatum: 26.07.2016
Ausgabedatum: 26.07.2016

DE
Seite 9 / 9

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)
BGR 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"
BGR 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"
BGR 195 "Einsatz von Schutzhandschuhen"

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Skin Irrit. 2 / H315	Ätzung/Reizung der Haut	Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Chronic 3 / H412	Gewässergefährdend	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Asp. Tox. 1 / H304	Aspirationsgefahr	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Aquatic Chronic 1 / H410	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.